

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. März 2018

223.

Sicherheits- sowie Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Vollzug Zweiradordnung durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Für den Strassenraum samt Infrastruktur und Gestaltung der öffentlichen Zweirad- und Fahrradabstellanlagen ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit dem Tiefbauamt zuständig. Für die Signalisierung und Markierung gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung ist das Sicherheitsdepartement mit der Dienstabteilung Verkehr zuständig (vgl. Art. 3 und 4 Städtische Signalisationsvorschriften, AS 551.320). Für den betrieblichen Unterhalt der Abstellplätze hat das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ Stadtreinigung) eingesetzt, das seit 1997 vorschriftswidrig abgestellte Fahrräder wegschafft, aufbewahrt und nach Ablauf von bestimmten Fristen die Fahrräder verwertet. Die Stadtreinigung klärt bei den weggeschafften Fahrrädern zuerst bei der Stadtpolizei ab, ob diese als gestohlen gemeldet wurden. Die weggeschafften Fahrräder werden dann nach weiter verwendbaren und zu entsorgenden Fahrrädern triagiert. Die Fahrräder, die nicht abgeholt werden, werden schliesslich verwertet bzw. entsorgt.

Mit STRB Nr. 1509 vom 25. August 2004 hat der Stadtrat – gestützt auf den damals gültigen Art. 31 der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 30. März 1977 (alte APV) – die Gebühr für die Wegschaffung und Unterbringung von vorschriftswidrig oder ohne damals vorschriftsgemässe Velovignette auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrräder auf Fr. 50.– festgesetzt.

2. Fahrradparkierung

Fahrräder dürfen auf Fahrradabstellplätzen und an anderen Stellen, wo sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden (vgl. Art. 37 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01] und Art. 19 Verkehrsregelverordnung [VRV, SR 741.11]), parkiert werden. So weit als möglich sind die offiziellen Fahrradparkplätze zu benutzen. Gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV dürfen Fahrräder auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Zufussgehenden ein mindestens 1,5 m breiter Raum frei bleibt. Eine zulässige Parkierung liegt ferner nur dann vor, wenn das abgestellte Fahrrad für den Verkehr tatsächlich zugelassen und betriebsbereit ist und auch nicht einzig verkehrsfremden Zwecken wie beispielsweise als Werbeträger dient. Zudem werden für den Verkehr zugelassene und betriebsbereite Fahrräder, die länger als 30 Tage am gleichen Ort im öffentlichen Raum stehen, weggeräumt. Man geht dann nicht mehr von einer üblichen Parkierung im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung, sondern von einem Ablagern von Gegenständen im öffentlichen Raum aus (nicht bewilligter gesteigerter Gemeingebrauch). Teilweise weist bereits heute das Tiefbauamt mit Schildern an den öffentlichen Zweirad- und Fahrradabstellanlagen auf diesen Umstand hin.

3. Veränderte Sach- und Rechtslage

In der Zwischenzeit wurde die gesetzliche Grundlage von Art. 31 alte APV für das Wegschaffen von vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrräder aufgehoben. Zudem wurde per 2012 die Velovignettenpflicht abgeschafft. Schliesslich hat in der vergangenen Zeit der Druck auf die Zweirad- und Fahrradabstellplätze und den öffentlichen Raum generell zugenommen, da der Zweiradverkehr allgemein angestiegen ist, neuartige und auch grössere

Fahrräder wie beispielsweise E-Bikes sowie Cargovelos dazu gekommen sind und auch sogenannte Verleihfahrräder im öffentlichen Raum abgestellt werden. Daher ist der STRB Nr. 1509 vom 25. August 2004 nicht mehr aktuell und aufzuheben.

Neben gewöhnlichen Fahrrädern werden im öffentlichen Strassenraum auch diverse andere Zweiräder wie Leicht-Motorfahrräder (z. B. langsame E-Bikes bis 25 km/h, kein Kontrollschild), Motorfahrräder (z. B. schnelle E-Bikes bis 45 km/h, kleines gelbes Motorfahrrad-Kontrollschild mit Vignette), Kleinmotorräder (gelbes Kontrollschild) und Motorräder (weisses Kontrollschild) abgestellt. Künftig soll ERZ Stadtreinigung alle vorschriftswidrig abgestellten Zweiräder mit Ausnahme der Motorräder wegschaffen. Motorräder sind verglichen mit den anderen Zweiradkategorien deutlich schwerer und voluminöser, weshalb diese falls notwendig die Stadtpolizei wegschafft bzw. wegschaffen lässt.

4. Rechtsgrundlagen

Anstelle von Art. 31 alte APV ist § 41 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) die aktuelle Rechtsgrundlage, wonach die Polizei Fahrzeuge und andere Gegenstände wie Zweiräder von einem Ort wegschafft oder wegschaffen lassen darf. Voraussetzung ist, dass die Zweiräder vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind (lit. a) oder öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden (lit. b) oder eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen (lit. c). Die Massnahme wird der betroffenen Person angedroht, in dringenden Fällen kann von der Androhung abgesehen werden und die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden (§ 42 PolG). Fallen bei der Wegschaffung und Aufbewahrung Kosten an, können sie der Person auferlegt werden, die am Fahrzeug oder am sonstigen Gegenstand berechtigt ist oder die polizeiliche Massnahme verursacht hat (§ 59 PolG). Da die Bestimmungen von Litera «J. Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren sowie Fahrzeugen und anderen Gegenständen» des 4. Abschnitts des PolG keine Regeln über die Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung enthalten, sind die entsprechenden Regeln von Litera «I. Sicherstellung» des 4. Abschnitts des PolG beizuziehen. Für die Verwertung und Vernichtung ist daher § 40 PolG sinngemäss anzuwenden, wonach Fahrzeuge und andere Gegenstände verwertet bzw. vernichtet werden können, wenn sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt werden. Falls keine berechtigte Person ausfindig gemacht werden kann, dürfen die Fahrzeuge oder anderen Gegenstände nach drei Monaten verwertet bzw. vernichtet werden.

Die in § 41 lit. a PolG erwähnte vorschriftswidrige Abstellung eines Zweirads auf öffentlichem Grund bezieht sich insbesondere auf die Normen der Strassenverkehrsgesetzgebung, der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung, AS 551.210) oder des Abfallgesetzes (AbfG, LS 712.1):

a) Strassenverkehrsgesetzgebung

Hier ist insbesondere auf die unter Ziffer 2 erwähnten Regeln der strassenverkehrsrechtlichen Fahrradparkierung zu verweisen (Art. 37 Abs. 1 SVG, Art. 19 und 41 Abs. 1 VRV).

b) Benutzungsordnung

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes ist gemäss Art. 2 Benutzungsordnung bewilligungspflichtig. Nicht bewilligter gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes liegt beispielsweise dann vor, wenn strassenverkehrsrechtlich korrekt abgestellte Zweiräder länger als 30 Tage am gleichen Ort im öffentlichen Raum stehen oder

wenn abgestellte Zweiräder nicht dem Verkehr, sondern verkehrsfremden Zwecken dienen. Auch ab einer Ansammlung von mehr als zwei Zweiräder vom gleichen Verleihanbieter an einem Ort oder wenn mehr als zehn Prozent der Abstellplätze einer Anlage durch Verleihanbieter beansprucht werden, geht die Stadt Zürich von einer unzulässigen Massierung in Form eines nicht bewilligten gesteigerten Gemeingebrauchs aus. Die Stadt weist die Verleihanbieter auf diese Nutzungsregeln und die entsprechenden Konsequenzen bei Nichteinhaltung hin. Die Zweiräder, die einen nicht bewilligten gesteigerten Gemeingebrauch darstellen, können neben §§ 41 und 42 PolG auch – gestützt auf Art. 28 Benutzungsordnung – kostenpflichtig weggeräumt werden. Sollten sich die privaten Verleihangebote in Zukunft weiter ausweiten, erwägt die Stadt Zürich, eine Benutzungsgebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch gegenüber den Verleihanbietern zu erheben.

c) Abfallgesetz

Schliesslich gibt es die Grundlage von § 14 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG, LS 712.1), wonach das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund verboten ist. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge. Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will (§ 15 AbfG). Gemäss § 12 AbfG trägt die Verursacherin bzw. der Verursacher die Kosten für die Abfallbeseitigung. Kann die Verursacherin bzw. der Verursacher nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, trägt der Staat die Kosten.

5. Vollzug

Da gemäss § 41 PolG die Stadtpolizei für die Wegschaffung von Fahrzeugen wie Zweiräder im öffentlichen Raum zuständig und verantwortlich ist, braucht es für den Vollzug durch die Stadtreinigung des ERZ eine Ermächtigung der Stadtpolizei für die Wegschaffung der vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellten Zweiräder. Da § 41 PolG ausdrücklich erwähnt, dass die Stadtpolizei Fahrzeuge auch durch Dritte wegschaffen lassen darf, ist eine Ermächtigung an ERZ zulässig. Dabei sind der Stadtpolizei alle weggeschafften Zweiräder zu melden, damit sie im automatisierten Fahndungssystem RIPOL überprüft bzw. die berechnete Person ausfindig gemacht werden kann. Als gestohlen gemeldete Zweiräder werden von der Stadtreinigung des ERZ der Stadtpolizei übergeben. Alle anderen Zweiräder werden durch die Stadtreinigung selber aufbewahrt. Falls notwendig, beispielsweise im Konfliktfall über die Berechnung der behördlichen Mitnahme eines Zweirads, erlässt die Stadtpolizei nach Rücksprache mit ERZ – gestützt auf §§ 41 und 42 PolG – eine entsprechende Verfügung. Für die Anwendung der anderen erwähnten Rechtsgrundlagen gemäss Abfallgesetz und Benutzungsordnung ist keine besondere Ermächtigung von ERZ notwendig, da ERZ für diesen Bereich sowieso bereits originär zuständig ist bzw. die innerstädtische Vollzugszuständigkeit offen gelassen ist und daher ohne Weiteres auch durch ERZ vollzogen werden kann.

An der bisherigen Praxis, wonach bei den für den Verkehr zugelassenen und betriebsbereiten strassenverkehrsrechtlich korrekt abgestellten Zweiräder, die länger als 30 Tage am gleichen Ort im öffentlichen Raum stehen, nicht mehr von einer üblichen Parkierung im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung, sondern von einem Ablagern von Gegenständen im öffentlichen Raum ausgegangen wird (nicht bewilligter gesteigerter Gemeingebrauch), ist grundsätzlich festzuhalten. Falls in einzelnen, besonders stark nachgefragten Zweirad- und Fahrradabstellanlagen das Parkieren bereits vor Ablauf von 30 Tagen nicht mehr erlaubt sein soll, hat das Sicherheitsdepartement diese besondere zeitliche Parkierungsbeschränkung in Form einer Verkehrsordnung – gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung – zu verfügen und die Dienstabteilung Verkehr hat dies entsprechend zu signalisieren. Bei Veranstaltungen hat das

Sicherheitsdepartement vorgängig ein Halte- oder Parkierungsverbot im entsprechenden Perimeter in Form einer vorübergehenden Verkehrsordnung – gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung – zu verfügen und zu signalisieren (vgl. Art. 5 Städtische Signalisationsvorschriften: bis acht Tage Dauer der temporären Verkehrsordnung liegt die Zuständigkeit beim Kommandanten der Stadtpolizei). Falls für eine Zweirad- oder Fahrradabstellanlage keine solche Verkehrsordnung des Sicherheitsdepartements vorliegt, hat das Tiefbauamt als Infrastrukturverantwortlicher der Anlagen die Benutzenden in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass Zweiräder, die länger als 30 Tage nicht bewegt worden sind, entfernt werden.

Am bisherigen Gebührenansatz von Fr. 50.– soll festgehalten werden. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr von Fr. 50.– gegenüber der am Zweirad berechtigten Person ergibt sich aus den §§ 42 und 59 PolG. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ist ohne Weiteres eingehalten, zumal es sich um eine geringe Gebührenhöhe handelt.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Sicherheitsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 1509 vom 25. August 2004 wird aufgehoben.
2. Die Stadtpolizei ermächtigt ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (Stadtreinigung) – gestützt auf § 41 Polizeigesetz (PolG) –, vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Zweiräder (MOTORRÄDER ausgenommen) oder Zweiräder (MOTORRÄDER ausgenommen), die öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden, oder Zweiräder (MOTORRÄDER ausgenommen), die eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen, wegzuschaffen. Der Stadtpolizei sind alle weggeschafften Zweiräder zu melden, damit diese im Fahndungssystem RIPOL überprüft bzw. die berechnigte Person ausfindig gemacht werden kann. Falls notwendig erlässt die Stadtpolizei nach Rücksprache mit ERZ Entsorgung + Recycling Zürich eine entsprechende Verfügung.
3. Das Tiefbauamt informiert die Benutzenden der öffentlichen Zweirad- und Fahrradabstellanlagen in geeigneter Weise über die Entfernung der Zweiräder nach 30 Tagen, sofern keine Anordnung nach Strassenverkehrsgesetz (SVG) besteht.
4. Gestützt auf §§ 42 und 59 PolG kann für die Wegschaffung eines Zweirads gegenüber der am Zweirad berechtigten Person eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben werden. Die Stadtpolizei ermächtigt ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (Stadtreinigung), die entsprechenden Gebühren zu erheben und einzukassieren. Falls notwendig erlässt die Stadtpolizei nach Rücksprache mit ERZ Entsorgung + Recycling Zürich eine entsprechende Verfügung.
5. Für die Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung der gemäss § 41 PolG weggeschafften Zweiräder ermächtigt die Stadtpolizei ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (Stadtreinigung). Diese richtet sich sinngemäss nach § 40 PolG. Als gestohlen gemeldete Zweiräder werden von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (Stadtreinigung) der Stadtpolizei übergeben. Falls notwendig erlässt die Stadtpolizei nach Rücksprache mit ERZ Entsorgung + Recycling Zürich eine entsprechende Verfügung.
6. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, vorliegenden Stadtratsbeschluss in geeigneter Weise mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

7. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits- sowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kanzleidienste), die Stadtpolizei, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti